

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 4. Dezember 2014

12. Stück

51. BETRIEBSVEREINBARUNG zur ARBEITSZEIT gemäß § 3 Abs. 3 und 4, § 4 KA-AZG der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten Arbeitnehmer/innen

BETRIEBSVEREINBARUNG
zur ARBEITSZEIT
gemäß § 3 Abs. 3 und 4, § 4 KA-AZG
der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im Klinischen Bereich der
Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten Arbeitnehmer/innen

abgeschlossen zwischen

der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgebervertreterin, der Rektorin für das Amt der Universität und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität Innsbruck (§ 135 Abs. 4 UG 2002)

im Einvernehmen mit den Vertreter/inne/n der im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck tätigen Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen (§ 34 UG 2002, § 3 Abs. 3 KA-AZG)

Präambel

1. Das KA-AZG und das ARG gelten für alle im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck tätigen Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen unabhängig von ihrem dienst- oder arbeitsrechtlichen Status (siehe § 1). Im Interesse einer einheitlichen arbeitszeitrechtlichen Regelung wird diese Betriebsvereinbarung daher für alle im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck tätigen Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen abgeschlossen.
2. Der Dienst in Krankenanstalten sieht Normalarbeitszeiten zur Patient/inn/endiagnostik und -behandlung vor. Außerhalb dieser Zeiten sind die Patient/inn/en auch ärztlicher Diagnostik und Behandlung bedürftig, die aber nicht planmäßig, sondern ungeplant erfolgt. Dazu ist die Einrichtung von verlängerten Diensten (Journaldiensten), die diese ungeplanten Einsätze von arbeitsbereitem anwesenden ärztlichen Personal regelt, erforderlich. Die Voraussetzung für diese verlängerten Dienste ist, dass die Dienstnehmer/innen nicht durchgehend in Anspruch genommen werden. Mit der stufenweisen Herabsetzung der Arbeitszeithöchstgrenzen ändert sich nichts an der inaktiven Bereitschaftszeit in den verlängerten Diensten.
3. Auch Ärzte/-innen der Medizinischen Universität im klinischen Bereich unterliegen bei Erfüllung der Aufgaben der Krankenanstalten den Arbeitszeithöchstgrenzen von 48 Stunden pro Woche im Durchrechnungszeitraum, die in der Novelle des KA-AZG ab 1.1.2015 schrittweise bis 30.6.2021 eingeführt wird. Diese Betriebsvereinbarung regelt die Möglichkeit von verlängerten Diensten über 13 Stunden hinaus (gemäß § 4 Abs. 1 KA-AZG und lässt darüber hinaus gemäß § 4 Abs. 4b KA-AZG eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit bis zum 31. Dezember 2017 von 60 Stunden und bis zum 30. Juni 2021 von 55 Stunden zu. Darüber hinaus ist dazu gemäß § 4 Abs. 4b iVm § 11b KA-AZG eine vorherige schriftliche Zustimmung des einzelnen Mitarbeiters/ der einzelnen Mitarbeiterin erforderlich.
4. Diese Betriebsvereinbarung bildet die Grundlage für die Zustimmungserklärungen der einzelnen Mitarbeiter/innen des klinischen Bereichs zur Überschreitung der durchschnittlichen und maximalen wöchentlichen Höchstarbeitszeiten gemäß § 4 Abs. 4b KA-AZG iVm § 11b KA-AZG). Eine Zustimmung ist auch für die Bereitschaft erforderlich, bei Bedarf auch in außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Fällen über die Arbeitszeithöchstgrenzen hinaus ableisten zu wollen (§ 8 Abs. 1 KA-AZG).
5. Ein Bemühen um kompetitive Gehalts- und Arbeitszeitmodelle für Universitätsärzte/-innen wird unterstützt.
6. Gesetzliche Grundlagen dieser Betriebsvereinbarung sind insbesondere:
 - das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG, BGBl. I Nr. 8/1997 idF. BGBl. I Nr. 76/2014),
 - das Arbeitsruhegesetz (ARG, BGBl. 144/1983 idF. BGBl. I Nr. 71/2013),
 - das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG, BGBl. Nr. 333/1979 idF. BGBl. II Nr. 59/2014),
 - das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG, BGBl. Nr. 86/1948 idF. BGBl. I Nr. 8/2014),
 - das Bundes-Personalvertretungsgesetz (B-PVG, BGBl. Nr. 133/1967 idF. BGBl. I Nr. 58/2014),

- das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974 idF. BGBl. I Nr. 71/2013),
- das Angestelltengesetz 1921 (AngG, BGBl. Nr. 292/1921 idF. BGBl. I Nr. 58/2010)
- das Universitätsgesetz 2002 (UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idF. BGBl. I Nr. 45/2014).
- der Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten (in der Folge: Uni-KV).

Geltungsbereich

§ 1

Die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung gelten:

1. räumlich für den Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck,
2. für alle Beamten/-innen, gemäß § 126 UG 2002 übergeleitete Vertragsbediensteten sowie Mitarbeiter/innen, auf die der Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten anzuwenden ist und die in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck stehen und dem Anwendungsbereich des KA-AZG unterliegen.

Geltungsdauer

§ 2

Die gegenständliche Vereinbarung wird mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2018 mit der Möglichkeit zur Verlängerung abgeschlossen und ersetzt die bisher gültige Betriebsvereinbarung. Eine gemeinsame Evaluierung nach dem ersten Jahr der Gültigkeit wird vereinbart. Sofern bis 30.3.2018 keine der Parteien Verhandlungen verlangt hat, verlängert sich die Betriebsvereinbarung bis zum 30.6.2022. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass spätestens 6 Monate nach dem 30.6.2021 Verhandlungen über die Verlängerung bzw. eine nachfolgende Vereinbarung aufgenommen werden, um einen nahtlosen Anschluss der nachfolgenden Vereinbarung zu ermöglichen.

Arbeitszeit, Ruhepausen und Ruhezeiten

§ 3

Arbeitszeit ist die Zeit von Dienstbeginn bis Dienstende. Die Arbeitszeit umfasst neben den Zeiten der Krankenversorgung im Sinne des § 29 Abs. 4 Z 1 UG 2002 auch allfällige Zeiten für Forschung, Lehre und universitätsbezogene Verwaltung.

§ 4

(1) Der Anspruch auf Ruhezeiten und Ruhepausen richtet sich nach den §§ 6 und 7 KA AZG und nach dem ARG.

(2) Ruhepausen zählen entgeltrechtlich zur Arbeitszeit.

(3) Ruhezeiten werden entgeltrechtlich nicht abgegolten.

(4) Pro Woche ist eine durchgehende Ruhezeit von 36 Stunden zu gewährleisten (§§ 3, 4 ARG). Falls die durchgehende Ruhezeit in der Arbeitswoche nicht gewährt werden kann, ist in der Folgewoche diese Ruhezeit einzuplanen. Zur Berechnung dürfen Urlaubs-, Krankenstands- und Feiertage nicht herangezogen werden.

Tägliche Arbeitszeit

§ 5

(1) Die tägliche Arbeitszeit ist unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 1 bis 3 im Vorhinein im Dienstplan festzulegen.

(2) Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt - abgesehen von verlängerten Diensten gemäß dieser Vereinbarung (§ 4 KA-AZG) und außergewöhnlichen Fällen (§ 8 KA-AZG) - 13 Stunden, wovon in Aufgaben der Krankenanstalten abgesehen von der Tagesarbeitszeit von 13 Stunden im Zusammenhang mit verlängerten Diensten und angeordneten Überstunden jeweils längstens 9 Stunden montags bis freitags in der Zeit zwischen 6:30 Uhr und 17:30 Uhr zulässig sind.

(3) Es sind nur 5 Dienstantritte pro Arbeitswoche zulässig. Die Betriebszeiten der einzelnen Kliniken sind nach Anhörung des Betriebsrates für die jeweilige Klinik festzulegen und haben zu Ausbildungszwecken gemäß Ärztegesetz jedenfalls innerhalb den Kernarbeitszeiten von 07:00 bis 17:00 montags bis freitags 40 Stunden pro Arbeitswoche zu umfassen.

Wöchentliche Arbeitszeit

§ 6

(1) Als Wochenarbeitszeit wird gemäß § 4 Abs. 6 KA-AZG abweichend von § 2 Z 3 KA-AZG die Arbeitszeit innerhalb des Zeitraumes von Sonntag 0.00 Uhr bis einschließlich Samstag 24.00 Uhr festgelegt. Das ist Gegenstand der Evaluierung gemäß § 2: Sofern von einer Abänderung die Erfüllung der universitären Dienstpflichten in Lehre, Forschung und universitätsbezogener Verwaltung nicht beeinträchtigt ist, könnte die Regelung an die des Trägers der Krankenanstalt einvernehmlich angepasst werden.

(2) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Sie kann in den einzelnen Kalenderwochen über- und unterschritten werden, hat aber innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von einem Kalenderjahr im Durchschnitt 40 Stunden je Kalenderwoche zu betragen (vgl. § 48 Abs. 2 1. und 2. Satz BDG und § 40 Abs. 4 und 5 Uni-KV).

(3) Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt - abgesehen von außergewöhnlichen Fällen (§ 8 KA-AZG) -

1. innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen im Durchschnitt bis 31.12.2017 maximal 60 Stunden, bis 30.06.2021 maximal 55 Stunden und anschließend maximal 48 Stunden (gemäß § 4 Abs. 4b KA-AZG)

und

2. in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes maximal 72 Stunden.

(4) Beträgt die Wochenarbeitszeit in Folge der Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten (§ 4) in einzelnen Wochen weniger als 40 Stunden, ist die Wochenarbeitszeit durch Arbeitsleistungen im Sinne des § 3 an der Universität nach Maßgabe der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 und 3 auszugleichen. Hierfür sind Arbeitszeiten für Aufgaben in Forschung, Lehre und universitärer Verwaltung (gemäß § 100 UG 2002) heranzuziehen. Sofern diese Zeiten aus dem laufenden Kalenderjahr zur Auffüllung der Fehlstunden nicht ausreichen, sind verbleibende Fehlzeiten auf die 40-Stundenwoche aus den für Aufgaben der Universitätskliniken erbrachte Stunden gemäß § 29 Abs. 4 Z. 1 UG 2002 im Verhältnis 1:1 heranzuziehen.

Diese Zeiten sind im jeweiligen Dienstplan (§ 13) oder im Falle kurzfristiger Berücksichtigung einvernehmlich zwischen dem/der Leiter/in der Universitätsklinik und dem/der betreffenden Klinikarzt/-ärztin festzulegen. Ist ein Ausgleich der Minderstunden innerhalb des Durchrechnungszeitraumes von einem Kalenderjahr nicht möglich, ist die Unterschreitung der Wochenarbeitszeit durch die entsprechende Zahl an Werktags-Journaldienststunden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr auszugleichen. Im Einvernehmen mit dem/der Dienstnehmer/in können hierfür auch Freizeitausgleichsguthaben für geleistete Journaldienste herangezogen werden.

(5) Die Medizinische Universität Innsbruck sichert zu, dass für alle Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen im Klinischen Bereich auf Antrag jeweils ein Arbeitstag für universitäre Dienstpflichten (Lehre, Forschung, Universitätsverwaltung) pro Woche am Dienstplan eingerichtet wird, wobei dazu per mail ein formloser Antrag an den/die Klinikleiter/in) und gleichzeitig (cc) an die Kontrollstelle der Arbeitszeitaufzeichnung der Medizinischen Universität Innsbruck eingebracht werden muss. Ärztinnen und Ärzten in Facharztausbildung steht dieser Tag für universitäre Aufgabenerfüllung pro Woche erst im zweiten Verwendungsjahr sinngemäß zur Betriebsvereinbarung über den Anteil von Forschung und Lehre in der Regelarbeitszeit für Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung in der Medizinischen Universität (MB vom 1.12.2011, Studienjahr 2011/2012, 5. St., Nr. 30). Personen mit Qualifizierungsvereinbarung oder nach erfüllter Qualifizierungsvereinbarung sind zwei Tage pro Woche für universitäre Aufgabenerfüllung einzuräumen, wenn sie im Vorjahr die notwendige Anzahl an Evaluierungspunkten nach der Betriebsvereinbarung über den Anteil für universitäre Aufgaben in der Regelarbeitszeit für Fachärzte/-innen (MB vom 7.8.2012, Studienjahr 2011/2012, 49. St., Nr. 186) erreicht haben. Alternativ kann blockweises Forschen in diesem Ausmaß einvernehmlich vereinbart werden, wobei das vierteljährlich schriftlich im Voraus zwischen dem/der Klinikleiter/in und Arzt/Ärztin oder Zahnarzt/Zahnärztin zu vereinbaren ist. Diese Tage bzw. Blockzeiten sind im Dienstplan festzulegen und gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 3 bekannt zu geben.

Im achtwöchigen Durchrechnungszeitraum nicht gewährte Arbeitstage für universitäre Dienstpflichten sind auf Antrag an den/die Klinikleiter/in und gleichzeitig (cc) an die Kontrollstelle der Arbeitszeitaufzeichnung der Medizinischen Universität Innsbruck blockweise zu gewähren.

(6) Die Umsetzung des Abs. 4 erfordert eine entsprechende Arbeitszeitdokumentation, die seitens der Medizinischen Universität vom/von der Klinikleiter/in zu führen ist (vgl. § 11 KA-AZG).

Verlängerte Dienste

§ 7

(1) Für den Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck wird die Möglichkeit der Einrichtung verlängerter Dienste vereinbart, da dies aus wichtigen organisatorischen Gründen unbedingt notwendig ist.

(2) Die Summe aus Normalarbeitszeit und Journaldienst darf 24 Stunden nicht unterschreiten und 25 Stunden mit Ausnahme von außergewöhnlichen Fällen gemäß § 8 Abs. 1 KA-AZG nicht überschreiten. Trifft letzteres zu, verlängert sich die Dauer der Ruhezeit nach den Überstunden um diese Stunden.

(3) Verlängerte Dienste enden grundsätzlich nach 25 Stunden und eine ungeteilte 23 Stunden dauernde Arbeitsruhe ist dem verlängerten Dienst anzuschließen. Die Erfüllung der 40-Stundenwoche soll primär in freier Dienstzeiteinteilung gemäß § 31 Uni-KV für Aufgaben der Universitäten (Lehre, Forschung und universitätsbezogene Verwaltung) erbracht werden, soweit der Arzt/die Ärztin oder der Zahnarzt/die Zahnärztin die Einhaltung der täglichen Arbeitsruhe von 11 Stunden, der verlängerten Ruhe von 23 Stunden nach verlängerten Diensten und der Wochenarbeitsruhe von durchgehenden 36 Stunden berücksichtigen und diese Stunden nicht an Sonn- und Feiertagen erbracht werden. Darüber hinaus ist § 6 Abs. 4 anzuwenden.

Die Einteilung von Personen zu verlängerten Diensten, die am Folgetag zu universitärer Lehre (Vorlesungen, Übungen, Praktika) eingeteilt sind, hat zu unterbleiben. Ebenso hat an Tagen vor Dienstfreistellungen, tageweisen Zeitausgleichen und Erholungsurlauben die Einteilung zu verlängerten Diensten zu unterbleiben.

(4) Abweichend von § 3 (tägliche Arbeitszeit ohne verlängerten Dienst) ist bei einem verlängerten Dienst, der an einem Montag bis Donnerstag beginnt (soweit diese Tage keine Feiertage sind und sie nicht vor einem Feiertag liegen) die Normalarbeitszeit auf 13 durchgehende Stunden verlängert und der unmittelbar anschließende Journaldienst beträgt durchgehende 11 Stunden, welcher gefolgt ist von einer Übergabestunde in der außer der Übergabe keine neuen Dienstaufgaben angeordnet werden dürfen. Durch diese Regelung sind fünf auf die Normalarbeitszeit des Folgetages anrechenbare Stunden erbracht.

(5) Die dienstliche Inanspruchnahme in verlängerten Diensten ist im Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen unter 2/3 der Dienstzeit zu halten. Kann der Betriebsrat eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme eines bestimmten Dienstes belegen, ist im Einvernehmen mit der Krankenanstalt ein weiterer verlängerter Dienst für diese Aufgaben einzurichten. Im Falle der Nichteinigung der Medizinischen Universität Innsbruck mit der Krankenanstalt über diesen zusätzlichen verlängerten Dienst ist den Leitern/innen der Organisationseinheit der Medizinischen Universität zu untersagen, Dienstnehmer/innen der Medizinischen Universität Innsbruck zu diesen verlängerten Diensten einzuteilen.

(6) Der Dienstbeginn für verlängerte Dienste an Samstagen, Sonn- und Feiertagen liegt grundsätzlich zwischen 7.00 und 9.00 Uhr, soweit nicht mit dem zuständigen Betriebsrat anderes vereinbart wird.

(7) Die Summe aus Rufbereitschaften und/oder verlängerten Diensten darf pro Arbeitnehmer/in und Monat maximal 10 betragen, wobei die Einteilung zu verlängerten Diensten im Solldienstplan zum jeweiligen Kalendermonat fünf bis 31.12.2018, vier bis 30.06.2021 und danach drei nicht übersteigen darf. Ab 1.7.2021 sind nur 2 Wochenenddienste (an Feiertagen, Freitag, Samstag oder Sonntag) pro Monat zulässig. Die Summe aus Rufbereitschaften und verlängerten Diensten darf ab 1.1.2021 nur mehr 8 betragen, wobei die Journaldienste die oben festgelegte Zahl nicht übersteigen dürfen. Diese Grenzen wurden bewusst unterhalb des gesetzlichen maximal zulässigen Höchstgrenze gehalten um fallweise kurzfristige Vertretungen wegen Verhinderungen (z.B. Erkrankung, etc.) innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu ermöglichen. Die kurzfristige Einteilung (außerhalb der Dienstplanankündigung gemäß § 13) zu verlängerten Diensten erfolgt ausschließlich unter

Berücksichtigung von allfälligen Verhinderungsgründen gemäß § 14. Bei Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz bzw Väterkarenzgesetz ist auf Antrag des/der Teilzeitbeschäftigten die Einteilung zu verlängerten Diensten entsprechend dem Beschäftigungsausmaß zu reduzieren.

(8) Ärztinnen und Ärzten ab dem 50. Lebensjahr steht es auch ohne Angabe von gesundheitlichen Gründen frei, beim/bei der Klinikleiter/in zu beantragen, die Journaldiensttätigkeit auf etwa die Hälfte des in der Organisationseinheit üblichen Ausmaßes im Regelfall auf zwei verlängerte Dienste in den einzelnen Monaten herabzusetzen, was zu gewähren ist, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe dagegensprechen. Der Antrag ist abschriftlich (cc per mail) der Kontrollstelle der Arbeitszeitaufzeichnung zur Kenntnis zu bringen

(9) Alle Dienstnehmer/innen, die sich bei Einführung dieser Betriebsvereinbarung für die Überschreitung der durchschnittlichen 48 Stundenwoche im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung entscheiden, haben ihre schriftliche Zustimmungserklärung („opt out“) möglichst bis 20.12.2014 bei der Arbeitgeberin (Personalabteilung) abzugeben. Die Arbeitgeberin wird die Zustimmungserklärung an den/die zuständige/n Klinikleiter/in zum Zwecke der Dienstplanerstellung weiterleiten. Eine vor aufrechtem Dienstverhältnis erbrachte Zustimmungserklärung darf nicht angenommen werden.

Ein Unterbleiben dieser Erklärung oder ein Widerruf darf keine dienstliche Benachteiligung zur Folge haben (§ 11b Abs. 2 KA-AZG).

Ein schriftlicher, unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von 8 Wochen bei der Arbeitgeberin einzubringender Widerruf der Zustimmung soll möglichst für den nächsten Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen bei der Arbeitgeberin eingebracht werden. Die Arbeitgeberin wird den Widerruf der Zustimmungserklärung an den/die zuständige/n Klinikleiter/in zum Zwecke der Dienstplanerstellung weiterleiten.

Es steht den Mitarbeiter/innen aber auch zu, unter Einhaltung der Vorankündigungsfrist von 8 Wochen ihre Zustimmung für den nächsten 17-Wochenzeitraum oder verbleibenden kürzeren Zeitraum schriftlich bei der Arbeitgeberin zu widerrufen.

Die Arbeitgeberin wird das nach § 11b Abs 3 KA-AZG erforderliche aktuelle Verzeichnis der einer Verlängerung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit im Rahmen des § 4 Abs. 4b KA-AZG oder § 8 Abs 1 letzter Satz zustimmenden Ärzte/-innen und Zahnärzte/-ärztinnen halbjährlich dem Betriebsrat elektronisch zur Verfügung stellen.

§ 8

(1) Der Durchrechnungszeitraum für die Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 4 KA-AZG) sowie der Durchrechnungszeitraum für die Höchstzahl leistbarer verlängerter Dienste (§ 4 Abs. 5 KA-AZG) werden gemäß § 3 Abs. 4 KA-AZG mit 26 Wochen festgelegt. Die Durchrechnungszeiträume beginnen für sämtliche vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfassten Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen jeweils mit 1. Jänner und 1. Juli.

(2) Wenn in einen Durchrechnungszeitraum gemäß KA-AZG § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 und Abs. 4 gerechtfertigte Abwesenheitszeiten (z.B. Krankenstände, Urlaube) fallen, dann sind für die Berechnung der Durchschnittswochenarbeitszeit

1. wenn die Diensterteilung zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Dienstverhinderung durch den Dienstgeber bereits getroffen wurde, die in der Diensterteilung vorgesehene Arbeitszeit heranzuziehen

2. wenn die Diensterteilung zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Dienstverhinderung durch den Dienstgeber noch nicht getroffen wurde, die tatsächlich geleistete Arbeitszeit zu addieren und durch die um die Ausfallstage reduzierte Wochenanzahl zu dividieren.

Außergewöhnliche Fälle

§ 9

(1) In außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Einzelfällen finden die Höchstarbeitszeitgrenzen der §§ 5 bis 7 keine Anwendung, wenn

1. die Betreuung von PatientInnen nicht unterbrochen werden kann oder

2. eine sofortige Betreuung von PatientInnen unbedingt erforderlich wird und durch andere organisatorische Maßnahmen nicht Abhilfe geschaffen werden kann.

Eine Verlängerung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit ist nur zulässig, wenn der/die einzelne Dienstnehmer/in schriftlich zugestimmt hat (§ 8 Abs. 1 KA-AZG).

(2) Die Höchstarbeitszeitgrenzen der §§ 5 bis 7 finden - unbeschadet des § 8 Abs. 1 KAAZG - vorübergehend keine Anwendung, wenn und soweit

1. die Wahrung von Interessen der PatientInnen dies notwendig macht
2. die Aufrechterhaltung des Krankenanstaltenbetriebes dies erfordert
3. die allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/-ärztinnen eingehalten werden und
4. durch die erforderlichen Maßnahmen sichergestellt wird, dass keinem Arzt/keiner Ärztin oder keinem Zahnarzt/keiner Zahnärztin Nachteile daraus entstehen, dass er/sie generell oder im Einzelfall nicht bereit ist, solche zusätzliche Arbeitszeit zu leisten und im Einzelfall mit dem Betriebsrat und den Vertreter/inne/n der Ärzte/ Ärztinnen und Zahnärzte/-ärztinnen gemäß § 34 UG das Einvernehmen hergestellt wird (§ 8 Abs. 3 KA-AZG)

(3) Die Medizinische Universität Innsbruck hat eine vorübergehende Arbeitszeitverlängerung gemäß Abs. 2 ehestens, längstens aber binnen 4 Tage nach Beginn der Arbeiten dem zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige muss eine aktuelle Liste der von der Arbeitszeitverlängerung betroffenen Ärzte/ Ärztinnen und Zahnärzte/-ärztinnen und das Ausmaß der vorgesehenen Arbeitszeit enthalten (§ 8 Abs. 4 KA-AZG) und ist abschriftlich an den Betriebsrat weiterzuleiten.

(4) Krankenstände, Urlaube, Zeitausgleiche sowie sonstige Abwesenheiten einzelner Ärzte/ Ärztinnen und Zahnärzte/-ärztinnen gelten nicht als Gründe für außergewöhnliche Fälle (§ 8 Abs. 1 KA-AZG).

Entgeltregelungen für Journaldienste, Mehrdienstleistungen und Überstunden

§ 10

(1) Die Entlohnung der Journaldienste erfolgt je nach anzuwendender dienstrechtlicher Regelung entweder nach der jeweils geltenden Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Festsetzung der Journaldienstzulage für die Ärztinnen und Ärzte an den Universitätskliniken der Medizinischen Universitäten, BGBl. II Nr. 202/2000 idF BGBl. II Nr. 47/2010, oder nach § 69 Abs. 1 und 2 Uni-KV.

(2) Mehrdienstleistung ist jene Arbeit, die auf Anordnung des Klinikleiters/der Klinikleiterin im Rahmen der Krankenversorgung (§ 155 Abs. 5 BDG 1979 idgF bzw. § 29 Abs. 4 Z 1 UG 2002) über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus geleistet wird.

(3) Die Abgeltung von Überstunden, die aus ausdrücklich angeordneten und nachweislich erbrachten Mehrdienstleistungen im Rahmen der Krankenversorgung (§ 155 Abs. 5 BDG 1979 idgF bzw. § 29 Abs. 4 Z 1 UG 2002) außerhalb des Anwendungsbereiches des § 6 Abs. 4 entstanden sind, erfolgt quartalsweise entsprechend den einschlägigen besoldungsrechtlichen Bestimmungen (§ 49 BDG iVm §§ 16, 17 GG, bzw § 55 Abs 3 Uni-KV).

Ergänzungszulage

§ 11

(1) Allen Klinikärztinnen und Klinikärzten die dem Uni-KV unterliegen, gebührt für die Geltungsdauer dieser Betriebsvereinbarung eine Ergänzungszulage für jeden geleisteten Journaldienst, der an einem Arbeitstag (Montag bis Freitag) beginnt, in der Höhe von fünf Journaldienststunden gemäß § 69 Abs 1 Z 1 Uni-KV.

(2) Allen Klinikärztinnen und Klinikärzten, die nicht dem Uni-KV unterliegen, gebührt für die Dauer der Betriebsvereinbarung eine Ergänzungszulage für jeden geleisteten Journaldienst, der an einem Arbeitstag (Montag bis Freitag) beginnt, in der Höhe von fünf Journaldienststunden gemäß § 2 Abs 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Festsetzung der Journaldienstzulage für die Ärztinnen und Ärzte an den Universitätskliniken der Medizinischen Universitäten, BGBl. II Nr. 202/2000 idF BGBl. II Nr. 47/2010.

Wahlmodelle Zeitausgleich

§ 12

(1) Die in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität stehenden Bediensteten an Universitätskliniken, die Journaldienste leisten, haben für das folgende Kalenderjahr die Wahl, ob

a) die ersten 160 Werktags-Journaldienststunden zwischen 6.00 und 22.00 Uhr pro Jahr im Verhältnis 1:1 durch Zeitausgleich und die übrigen Journaldienststunden finanziell abgegolten werden sollen,

b) die ersten 80 Werktags-Journaldienststunden zwischen 6.00 und 22.00 Uhr pro Jahr im Verhältnis 1:1 durch Zeitausgleich und die übrigen Journaldienststunden finanziell abgegolten werden sollen oder

c) alle Journaldienststunden finanziell abgegolten werden sollen.

d) Abweichend von der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Festsetzung der Journaldienstzulage für die Ärztinnen und Ärzte an den Universitätskliniken der Medizinischen Universitäten, BGBl. II Nr. 202/2000 idF BGBl. II Nr. 47/2010 werden Dienstnehmer/innen, die Journaldienste leisten, für Montag bis Samstag nur von 06:00 bis 22:00 geleistete Journaldienststunden für den Zeitausgleich herangezogen.

Wahlmodell zum Auffüllen von Zeitausgleichstunden durch höherwertige Journaldienststunden: Dienstnehmer/innen, die Journaldienste leisten, können jeweils zum 1.12. oder 1.6. für den nächsten Durchrechnungszeitraum (Kalenderhalbjahr) schriftlich an der Personalabteilung bis auf Widerruf verfügen, dass ihnen auch bis zu 7 höherwertige Journaldienststunden pro Monat zwischen 22:00 und 06:00 montags bis freitags im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit abgegolten werden, was in der Abgeltung zu berücksichtigen ist.

Die Gesamtsparmöglichkeit von Zeitausgleichsstunden pro Jahr ist mit 160 Stunden und insgesamt mit 480 Stunden begrenzt.

Die aus den verlängerten Diensten angesammelten Freizeitguthaben sind in der Arbeitszeitaufzeichnung auszuweisen und bis 480 Stunden unverfallbar. Darüber hinausgehende Freizeitguthaben sind finanziell abzugelten.

(2) Teilzeitbeschäftigten stehen dieser Zeitausgleich und das damit zusammenhängende Wahlrecht aliquot zu. Journaldienststunden von Teilzeitbeschäftigten, die im Durchschnitt eines Monats über eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden hinausgehen, sind wie bei Vollbeschäftigten abzugelten.

(3) Dieses Wahlrecht kann jährlich, jeweils für das Folgejahr geändert werden. Entsprechende Meldungen haben jeweils bis 1. Oktober zu erfolgen. Erfolgt keine Meldung, dann gilt die Regelung des vorangegangenen Jahres auch im jeweils nächsten Jahr. Bis zur Umsetzung der elektronischen Berechnungsprogramme kann das Wahlrecht für das laufende Kalenderjahr wahrgenommen werden.

Dienstplangestaltung und Diensterteilung

§ 13

(1) Für jede Organisationseinheit des Klinischen Bereichs der Medizinischen Universität Innsbruck ist ein Dienstplan und auf Grundlage des Dienstplans monatlich eine Diensterteilung zu erstellen. Diesem ist die Einteilung auf den jeweiligen Stationen und Ambulanzen hinzuzufügen.

(2) Die genaue Lage der Normalarbeitszeit und ihre Verteilung auf die einzelnen Tage der Woche (= Betriebszeit) ist nach Maßgabe klinischer Notwendigkeit für jede Organisationseinheit des Klinischen Bereichs gesondert festzulegen. Abänderungen sind mit Betriebsrat zu beraten.

Die Erstellung des Dienstplans und der Diensterteilung obliegt namens der Medizinischen Universität Innsbruck dem/der Klinikleiter/in für das zugeordnete Personal und ist mindestens einen Monat im Voraus auszuhängen und den eingeteilten Personen per E-mail zuzustellen.

(3) Die Diensterteilungen sind in der betreffenden Organisationseinheit aufzulegen oder an sichtbarer, für alle Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/-ärztinnen zugänglicher Stelle anzuschlagen.

§ 14

Bei Erstellung der Dienstpläne und Diensterteilungen ist auf etwaige Betreuungspflichten für Kinder und andere Personen im Haushalt der Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/-ärztinnen Rücksicht zu nehmen.

Schlussbestimmungen

§ 15

Die Universität sichert zu, dass die elektronische Arbeitszeitaufzeichnung zum ehestmöglichen Zeitpunkt an die geänderten Bestimmungen angepasst wird, die wöchentlichen Arbeitszeiten ausgewiesen werden und jeweils für abgeschlossene Monate der Anteil der klinischen Tätigkeit, der Forschung, der Lehre und der Universitätsverwaltung jeweils als Teil von Hundert der Normalarbeitszeit des bis dahin aufgelaufenen Kalenderjahres gemäß den individuellen Aufzeichnungen automatisch ausgewiesen wird. Zusätzlich wird die Universität wie vereinbart die Kategorie ärztliche Weiterbildung („W“) im Arbeitszeitaufzeichnungsprogramm elektronisch einführen. Es gilt als vereinbart, dass bis dahin diese Weiterbildungen als universitäre Verwaltung („V“) verbucht werden. Die fehlende Erfüllung der Normalarbeitszeit (Minusbilanz) des bis dahin angelaufenen Arbeitsjahres wird ausgewiesen. Ebenso werden die im Kalenderjahr aus den geleisteten Journaldiensten jeweils aufgelaufenen Zeitausgleichsguthaben ausgewiesen. Zwischenzeitlich sind auf Anfrage dem/der jeweiligen Dienstnehmer/in die zur Abrechnung der Arbeitszeit und des Entgelts verwendeten Unterlagen seitens der Arbeitgeberin schriftlich zu Verfügung zu stellen.

§ 16

Bestimmungen in Gesetzen, Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die für die Ärzte/Ärztinnen im Vergleich zu dieser Betriebsvereinbarung günstiger sind, werden durch diese Betriebsvereinbarung nicht berührt. Ändern sich einzelne Bestimmungen in Gesetzen, Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen bleiben die anderen Bestimmungen in dieser Betriebsvereinbarung gültig.

Besondere Kündigungsgründe

§ 17

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal stellen die Betriebsvereinbarung über den Anteil von Forschung und Lehre in der Regelarbeitszeit für Ärztinnen und Ärzte in Facharztbildungen an der Medizinischen Universität Innsbruck, die Vereinbarung über den Anteil von Forschung, Lehre und Universitätsverwaltung in der Regelarbeitszeit für Fachärztinnen und Fachärzte an der Medizinischen Universität Innsbruck, die Aktion Wiedereinstieg und der ganzjährig und ganztägig für Kinder von Mitarbeiter/inne/n der MUI geöffnete Betriebskindergarten unverzichtbare Rahmenbedingungen für den Abschluss dieser Betriebsvereinbarung dar und ein Wegfall einer dieser Betriebsvereinbarungen bewirkt ohne gesonderte Erklärung die fristlose Kündigung der gegenständlichen Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit.

Für den Betriebsrat ist die Betriebsvereinbarung über die Inhalte und Modalitäten von Qualifizierungsvereinbarungen ein wesentliches Element der fairen und kompetitiven Stellenvergabe an der Medizinischen Universität, die durch ihre einheitliche und bekannte Vorgabe der Voraussetzungen in Forschung und Lehre die Karriereplanung wesentlich erleichtert hat. Der Wegfall dieser Betriebsvereinbarung über Inhalt und Modalitäten von Qualifizierungsvereinbarungen berechtigt den Betriebsrat zur schriftlichen fristlosen Kündigung der Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit.

§ 18

Die Arbeitgeberin kann diese Betriebsvereinbarung unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist schriftlich kündigen, wenn sich die Gehaltsstruktur der Ärzte/Ärztinnen bzw Zahnärzte/-ärztinnen so deutlich verändert, dass eine übergesetzliche und überkollektivvertragliche Kompensationszahlung in Form der Ergänzungszulage gemäß § 13 nicht mehr vertretbar ist.

Inkrafttreten

§ 19

Diese Betriebsvereinbarung ist nach Abschluss im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck kundzumachen und tritt mit 1.1.2015 in Kraft.

Diese Betriebsvereinbarung ist im Bereich jeder Organisationseinheit des Klinischen Bereichs der Medizinischen Universität Innsbruck aufzulegen und an sichtbarer, für alle Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/-ärztinnen zugänglicher Stelle anzuschlagen.

Innsbruck, am 26.11.2014

Für die Medizinische Universität Innsbruck und das
Amt der Medizinischen Universität Innsbruck

o. Univ.-Prof. Dr. Helga Fritsch eh.
Rektorin

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler eh.
Vorsitzender

Die Ärztevertreter/innen gemäß § 34 UG 2002:

ao. Univ.-Prof. Dr. Rosa Bellmann-Weiler eh.

ao. Univ.-Prof. Dr. Barbara Friesenecker eh.

ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Luger eh.

ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph Profanter eh.

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler eh.

Anlage: Musterzustimmungserklärungen

Anlage:

An die Personalabteilung / das Amt der Medizinischen Universität Innsbruck

Zustimmungserklärung durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit § 4 Abs. 4b KA-AZG

Frau/Herr Dr. stimmt ab einer maximalen Durchschnittsarbeitszeit von 60 Stunden pro Woche (bis 31.12.2017) bzw. 55 Stunden pro Woche (01.01.2018 bis 30.06.2021) zu, sofern diese maximale wöchentliche Durchschnitts-AZ innerhalb des gesetzlichen Rahmens (§ 4 Abs. 4b KA-AZG) sowie innerhalb der durch BV im Einvernehmen mit den Vertreter/innen der Betroffenen gem. § 3 Abs. 3 KA-AZG zugelassenen maximalen wöchentlichen Durchschnitts-AZ liegt.

Die Zustimmung kann von mir gem. § 11b KA-AZG jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von 8 Wochen mit Wirkung ab dem nächsten Durch-rechnungszeitraum, bzw. wenn dieser länger als 17 Wochen ist, auch bereits mit Wirkung ab dem verbleibenden Restzeitraum des laufenden DRZ (d. h. ab der 18. Woche) schriftlich widerrufen werden.

Datum/Unterschrift

(Anm: Diese Zustimmung muss vor dem Beginn des DRZ, in dem eine über 48 stündigen Durchschnitts-AZ/Woche erfolgen soll, abgegeben werden).

An die Personalabteilung / das Amt der Medizinischen Universität Innsbruck

Zustimmungserklärung außergewöhnliche Fälle § 8 Abs. 1 KA-AZG

Frau/Herr Dr. stimmt einer Überschreitung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von Stunden (einzusetzen ist hier die individuelle max. Durchschnitts-AZ) zu, sofern diese ausschließlich aus zusätzlicher Arbeitszeit in außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Fälle iSd § 8 Abs. 1 KA-AZG resultiert.

Diese Zustimmung kann von mir gem. § 11b KA-AZG jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von 8 Wochen mit Wirkung ab dem nächsten Durch-rechnungszeitraum, bzw. wenn dieser länger als 17 Wochen ist, auch bereits mit Wirkung ab dem verbleibenden Restzeitraum des laufenden DRZ (d.h. ab der 18. Woche) schriftlich widerrufen werden.

Datum/Unterschrift

(Anm: Die Zustimmung kann bei außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Fällen iSd § 8 Abs. 1 KA-AZG vor oder nach dem Beginn der über 48 stündigen Durchschnittsarbeitszeit pro Woche erfolgen.)